Münsterisches Intelligenzblatt.

Nro. 51. Dienstag den 25. Juny 1822.

Intelligenz-Comptoir auf dem Roggen-Markt Nro. 318.

Bekanntmachungen.

Da sich in den Rhein-Provinzen der Wunsch mehrseitig ausgesprochen hat, daß die Militair-Verpflegungs-Bedürfnisse aus dortigen Landes-Produkten unmittelbar angekauft werden möchten, und das Krieges-Ministerium gern jede Gelegenheit benutzt, um den unmittelbaren Absatz der innländischen Erzeugnisse in die Militair-Magazine zu befördern, so wird beabsichtiget, den Bedarf an Naturalien zur Verpflegung der Truppen in den Rheinprovinzen und in Westphalen für das nächste Jahr von den dortigen Grundeignern mit Ausschließung von Zwischenhändlern anzukaufen.

Dem zufolge werden Grundbesitzer und Pächter hierdurch aufgefordert, ihre freywilligen Lieferungs-Anerbietungen spätestens bis zum 5. August c. an die Herren Chef-Präsidenten derjenigen Regierungen, in deren Bezirken sie wohnhaft sind, entweder unmittelbar oder durch die Kreis-Landräthe einzusenden.

Es können sowohl einzelne Grundbesitzer und Pächter, als auch mehrere derselben gemeinschaftlich bestimmte Quantitäten an Roggen, Hafer, Heu und Stroh, statt dessen aber auch den wirklichen Bedarf einzelner oder sämmtlicher genannten Artikel, entweder auf mehrerere Monate, oder auf das ganze zukünftige Jahr, sey es für einzelne Consumtions-Oerter, an denen Truppentheile stehen, oder auch für mehrere derselben aus ihren Erzeugnissen zu liefern übernehmen.

Die Militair-Intendanturen und zwar die zu Coblenz bezüglich auf die Regierungs-Bezirke Coblenz, Cölln, Trier und Aachen, und die zu Münster bezüglich auf die Regierungs-Bezirke Düsseldorff, Arensberg, Münster und Minden, so wie auch die in den Rheinischen Festungen und in Münster bestehenden Magazin-Verwaltun-

gen sind angewiesen worden, den nach der jetzigen Garnison-Stärke zu berechnenden muthmaßlichen Bedarf an Naturalien für jeden Garnison-Ort auf Erfordern anzugeben.

Die Ablieferung in die Magazine muß mit dem 1. November d. J. ihren Anfang nehmen, damit von da ab fortlaufend mindestens ein 2monatlicher Bedarf in den Magazinen vorräthig erhalten wird.

Das Natural muß aber auch in magazinmäßiger Qualität geliefert werden, nemlich die Körner rein und gesund, der Roggen mindestens 80 1/2 Pf. pro Sch., der Hafer mindestens 45 1/2 Pf. pro Scheffel schwer, das Heu, wie es ein tadelfreyes Pferdefutter gewährt, es wird ungebunden der Centner zu 110 Pfund geliefert; das Stroh, welches Roggen-Richtstroh und nicht dumpfig seyn, auch noch die Aehren haben muß, wird in 60 Bunden à 20 Pf. pro Schock geliefert, sämmtliche Gegenstände in Preuß. Maaß und Gewicht.

Die Bezahlung wird auf vorhergegangene mit Quittungen der Magazin-Verwaltungen belegte Liquidation in kurzen Zwischenräumen aus der nächsten Regierungs-Haupt-Casse baar geleistet werden. Die an die Herren Regier. Präsidenten abzugebenden Offerten, zu welchen vorläufig kein Stempel verwendet werden darf, müssen enthalten:

1. Namen und Wohnort der Grundbesitzer und Pächter;
2. Bezeichnung der Garnison-Orte, für welche die Lieferung angebothen wird;
3. Angabe der Gegenstände, Zeiträume oder Quantitäten der Lieferung;
4) Preise, welche gefordert und zwar im Preuß. Silbergelde, beym Roggen und Hafer nach Scheffeln, beym Heu nach Centnern, beym Stroh nach Schocken.

Es wird erwartet, daß die Lieferungslustigen ihre Forderungen den im freyen Verkehr herrschenden Preisen angemessen stellen werden, wogegen aber auch diesseits bey Erwägung de Annehmbarkeit derselben mit möglichster Liberalität zu Werke gegangen werden wird. Bis dahin, wo auf die durch die Herren Regierungs-Präsidenten hieher einzureichenden Offerten der Beschluß erfolgt, und im Falle der Annehmbarkeit die Contrakts-Ausfertigung eingeleitet wird, bleibt jeder der betheiligten Grundbesitzer und Pächter an seine Offerten gebunden.

Uebrigens wird strenge darauf gehalten werden, daß Seitens der Magazin-Behörden bey Abnahme der Lieferungen keine unnöthigen Schwierigkeiten gemacht und nicht mehr als genaues Maaß und Gewicht angenommen werde.

Berlin den 18. Juny 1822.

Kriegs-Ministerium. Viertes Depart.

Indem wir den nachstehenden Aufruf der zu Capelle niedergesetzten Unterstützungs-Commission zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir die unglücklichen Bewohner des in Asche verwandelten Dorfes Capelle dem bey andern Gelegenheiten sich so sehr ausgesprochenen wohlthätigen Sinne der Einwohner unsers Regierungs-Bezirks.

Die hiesige städtische und sämmtliche Kreisbehörden werden beauftragt, die ih-

nen zukommenden freywilligen Beyträge anzunehmen, und direkt an die bezeichnete Commission nach Capelle, an uns aber eine summarische Nachweise des Gesammtbetrages gelangen zu lassen.

Münster den 18. Juny 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I.

Aufruf zur Wohlthätigkeit.

Ein großes Unglück hat das im Kreise Lüdinghausen und Kirchspiel Werne belegene Dorf Capelle betroffen, indem am 13. d. gegen Sonnen-Untergang daselbst eine Feuersbrunst entstand, welche bey der anhaltenden Dürre und dem wehenden Nordwinde die Flammenglut so schnell über dieses Dorf trieb, daß in Zeit von einer Stunde sämmtliche Häuser, mit Ausnahme von 5 und der Kirche, in einen Schutthaufen verwandelt wurden. Obgleich die Einwohner der benachbarten Gemeinden mit 8 Feuerspritzen zu Hülfe geeilt waren, so konnte doch wegen Mangels an Wasser kein Gebrauch davon gemacht werden. 26 Familien haben alle ihre Habseligkeiten verloren, da wegen der schnell um sich greifenden Feuersglut nur wenig gerettet werden konnte, und befinden sich nun ohne Obdach, von allem entblößt, in einer erbarmungswürdigen Lage.

Hoffnungsvoll richten die ohne Verschulden Verunglückten ihre Blicke auf die schon so oft bewährte Mildthätigkeit der Einwohner des hiesigen Regierungs-Bezirks, die sich bey jeder Veranlassung so segensreich ausgesprochen hat.

Wir bitten daher alle edle Menschenfreunde um Unterstützung der Unglücklichen. Jede, auch die kleinste Gabe, wird mit dem lebhaftesten Danke aufgenommen, und über deren zweckmäßige Verwendung zur Errettung der Unglücklichen aus ihrer trostlosen Lage öffentliche Rechenschaft abgelegt werden.

Capelle den 14. Juny 1822.

Die Unterstützungs-Commission.

Die, für die vollständige Anordnung der hiesigen Paulinischen Bibliothek nothwendige Einlieferung aller aus derselben entliehenen Bücher bringen wir hierdurch nochmals in Erinnerung, und fordern alle diejenigen, welche dergleichen Bücher noch in ihren Händen haben, auf, dieselben unfehlbar bis zum Ende dieses Monats zurückzuliefern.

Münster den 20. Juny 1822.

Königliches Consistorium.

Am 13. v. M. des Morgens um 5 1/2 Uhr wurde in der Gemeinde Recke vor der Thür der katholischen Kirche ein neugebornes Kind männlichen Geschlechts in einem mit Federn gefüllten Beutel gefunden.

*

Indem ich diese Begebenheit zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich jeden, welcher zur Ausmittelung der gewissenlosen Mutter nähere Notizen anzugeben im Stande seyn mögte, solches anzuzeigen, und wird dem, der die Mutter glaubhaft nachweisen wird, eine Belohnung von 20 Rtl. zugesichert.

Mettingen den 6. Juny 1822. Der Bürgerm. Lucassen.

Auf den Garten eines mehrerer Gartendiebereyen bereits geständigen hiesigen Einwohners, sind viele dem Anscheine nach verdächtige Geräthe vorgefunden worden, welche jeden Tag bey dem Inquisitoriate des Mittags um 12 Uhr von den etwaigen Eigenthümern zur Anmeldung der daran habenden Ansprüche besichtiget werden können.

Münster den 19. Juny 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Goesen. Gruwe, Act.

Diebstähle.

Am Sonntage den 9. d. sind den Knechten des Zellers Wersebeckmann Krs. St. Mauritz vom Schlafbühne, mittelst gewaltsamer Erbrechung der Koffer, zwölf Rtl. an Gelde, theils in harten Berliner Thalern, theils in 1/6 und 1/12 Stücken bestehend, und zwey Paar silberne Schuhschnallen von ovaler Form, worauf sich oben und unten eine Rosette befindet, entwendet worden.

Auf gleiche Art und am nemlichen Tage sind auch dem Schäfer des Zellers Hovestadt auf der Geist Kirchspiels Lamberti mehrere Hemde, worin sich der Buchstabe K. und in einem derselben der Buchstabe F. oder auch F. H. befindet, ferner ein dunkel blauer Ueberrock, und endlich vier Betttücher, ohne Zeichen, gestohlen worden.

Vor den Ankauf wird ein jeder gewarnt und aufgefordert, alles, was zur Entdeckung dieser Sachen oder der Thäter gereichen könnte, der unterzeichneten Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Münster den 19. Juny 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Goesen. Gruwe.

Dem Kötter Bernard Drees zu Rodde Kirchspiels Rheine sind in der Nacht vom 11. auf den 12. Juny d. J. aus einer in der Schlafkammer befindlichen Kiste folgende Sachen gestohlen:

1. Ein Ueberrock von grauem Tuche werthe, 5 Rtl.
2. Ein dito von blauem Tuche, zu 3 Rtl.
3. Ein Track- oder Manns-Rock von dunkelblauem Tuche, zu 8 Rtl.

4. Eine Weste von schwarzem Manchester, zu 1 Rtl.
5. Ein roth mousselinen Manns-Halstuch, zu 20 Gr.
6. Ein Paar neue Schuhe mit Riemen, zu 1 Rtl. 6 Gr.
7. Ein hölzerner Pfeifenkopf mit erhöhetem silbernen Beschlage und Rohr von Horn, nebst silberner Kette, zu 1 Rtl.
8. Ein porzellainener Pfeifenkopf mit hölzern Rohr, zu 6 Gr.
9. Eine Weste von gestreiftem Wollkott, zu 16 Gr.
10. Eine lange Hose von dunkel grünem Tuche, zu 3 Rtl.

Der Verdacht diesen Diebstahl verübt zu haben, fällt auf einen fremden Menschen, welcher sich in der gedachten Gegend umhergetrieben hat. Derselbe war großer, starker Statur, bräunlich im Gesichte, trug eine kurze Jacke, schwarzes Unterzeug, einen runden Huth, und an den Seiten mit Schnallen versehene Schuhe. Er sprach die holländische Sprache.

Alle Behörden werden ersucht, auf den beschriebenen Menschen invigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und an das Königl. wohllöbl. Inquisitoriat oder an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen.

Zugleich wird ein jeder, welcher im Stande ist, zur Habhaftwerdung des Thäters oder Wiedererlangung der gestohlenen Sachen nähere Umstände anzugeben, aufgefordert, solche den gedachten Behörden anzuzeigen.

Rheine den 13. Juny 1822.

Königlich Preuß. Land = und Stadt = Gericht.

Brockhausen. Kniphues.

Bekanntmachungen.

Die Theilung der im Kirchspiele Lüdinghausen Kreises Lüdinghausen belegenen Tüllinghover= Heide ist auf Antrag eines Interessenten von der hochlöblichen General = Commission beschlossen.

Es werden daher alle etwaige unbekannte Mitberechtigte, oder welche sonst ein ein Interesse bey der bevorstehenden Auseinandersetzung zu haben vermeinen, so wie die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommißfolger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen aufgefordert, sich bey dem unterzeichneten Special-Commissar innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem auf den 27. July l. J. des Vormittags 9 Uhr auf dem Amt = Hause dahier angesetzten Termin zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bey der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und können solche auch im Falle der Verletzung nicht anfechten.

Lüdinghausen den 29. May 1822. Der Special=Commissair,

Funcke.

Auf Antrag eines Interessenten ist die Theilung der im Kirchspiele Lüdinghau=

sen belegenen Königheide von hochlöblicher General-Commission beschlossen, und unterzeichneten Special-Commissair aufgetragen worden.

Es werden daher alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilnehmer, oder welche sonst bey der Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, so wie auch die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommißfolger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, und spätestens in den auf den 29. July l. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Amthause hier angesetzten Termin bey dem Unterzeichneten zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bey der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und können solche unter keinem Vorwande anfechten.

Lüdinghausen den 29. May 1822.

Der Special-Commissair,
Funcke.

Auf den Antrag mehrerer Interessenten ist von der Königl. General-Commission zu Münster die Theilung der nachstehenden im Kirchspiele Bottrop, im Kreise Recklinghausen belegenen Gemeinheits-Gründe, nämlich:

a) des sogenannten Haynbruchs,
b) des sogenannten Wilden-Brakms,
c) der Bottropper Heide,
d) eines beym Dorfe Bottrop an der Landstraße nach Osterfeld und Brendgens Garten belegenen unkultivirten Grundstücks,

beschlossen, u. dem Unterschriebenen als Special-Commissar aufgetragen worden.

Es werden daher alle unbekannte Mitberechtigte, oder welche sonst bey der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommißfolger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Stellen hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen, und spätestens in dem auf den 16. August d. J. Vormittags 8 Uhr im Hause des Gastwirths Randebrock bey Bottrop angesetzten Termin bey dem Unterschriebenen zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzumelden und zu bescheinigen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bey der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und können dieselbe unter keinem Vorwande anfechten.

Dorsten den 18. Juny 1822.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor,
Evelt.

Auf den Antrag mehrerer Bürger der Stadt Dorsten ist die Theilung der in den Bürgermeistereyen Dorsten und Marl im Kreise Recklinghausen belegenen sogenannten Marler-Heide von der Königl. General-Commission zu Münster beschlossen, und dem Unterzeichneten als Special-Commissar aufgetragen worden.

Es werden daher alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber oder

welche sonst bey der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommißfolger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen u. spätestens in dem auf den 13. August l. J. Vormittags 8 Uhr auf dem dem Rathhause zu Dorsten anberaumten Termin bey dem Unterzeichneten zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bey der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und können solche unter keinem Vorwande anfechten.

Dorsten den 18. Juny 1822. Der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor,
Evelt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Zur judikatmäßigen Befriedigung des Schullehrers Brinckschulte bey Dülmen sollen die bey dem Blaufärber Friederich Funcke zu Horst zum Pfand aufgezogenen Mobilien, nämlich: zwey Tische, sechs Stühle, eine Wanduhr, ein Spiegel, ein vollständiges Bett nebst Bettlade, zwey Schränke, ein Koffer, und einiges kupfernes, zinnernes und eisernes Küchen-Geräth an den Meistbiethenden im Wege der Exekution verkauft werden. Kauflustige wollen sich am Freytag den 28. d. Morgens 9 Uhr in der Behausung des Schuldners Funcke zu Horst einfinden.

Dorsten den 18. Juny 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.
Aus Auftrag: Peus.

Edictal-Ladungen.

Da von der fiskalischen Behörde wider nachbenannte militairpflichtige Personen aus dem Kreise Warendorf pro 1820

1. Eberhard Wilhelm Budke aus Lienen,
2. Conrad Friedrich Handieck wie vor,
3. Leopold Gildemeister aus Harsewinkel,
4. Johann Gerhard Heinrich Lücke aus Greffen,

darüber Klage erhoben ist, daß selbe sich durch Entfernung von ihrem Wohnort ihrer Militairpflicht entzogen haben; so werden dieselben hiemit aufgefordert, ungesäumt in die hiesigen Lande zurückzukehren und sich in dem vor dem Deput., Herrn Oberlandes-Gerichts-Referendarius Tüshaus, auf den 31. August currentis Vormittags 11 Uhr hierselbst im Oberlandes-Gerichts-Gebäude bestimmten Termin zu gestellen, und sich über den Austritt aus dem Lande zu verantworten, unter der Warnung, daß sie bey ihrem ungehorsamen Ausbleiben ihres gesammten Vermö-

gens und aller etwaigen künftigen Anfälle werden verlustig erklärt, solches alles dem Fisko zuerkannt und zur Regierungs Hauptkasse werde eingezogen werden.

Münster den 10 May 1822.

Königlich Preuß. Ober-Landes-Gericht.

v. Müntz. Bormann.

Der Zimmermann Anton Hülsmann genannt Winter, aus dem Kirchspiele Selm, ein Sohn der Eheleute Johann Heinrich Hülsmann und Anna Elisabeth Böckmann, welcher nach der Anzeige seiner Geschwister am 24. October 1811 für den Bernard Heiling in Großherzoglich Bergischen Militair-Diensten getreten, mit der Armee nach Rußland marschirt ist, und von der Zeit seines Eintritts im Militair-Dienste bis hiehin keine Nachricht von seinem Leben oder Aufenthalte gegeben hat, wird, so wie seine unbekannten etwaigen Erben hiermit vorgeladen, binnen 9 Monaten und spätestens in dem auf den 2. October 1822 Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Assessor Hosius anberaumten Termin an hiesiger Gerichtsstelle persönlich oder schriftlich sich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, und zwar unter der Warnung: daß derselbe sonst für todt erklärt, und sein Vermögen den Geschwistern desselben, als seine nächsten Intestat-Erben, zuerkannt werden wird.

Werne den 17. December 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

A. Stroband. Heckmann.

In Sachen liquidationis der verstorbenen Eheleute Stadts-Scheffen Heinrich Hermann Märtens und Anne Gertrud Schreven zu Bocholt liegen in dieses Gerichts-Depositum für

a) den Kaufhändler Jean Charles Bricout zu Cambrai 10 Rtl. 16 stbr. Clev.
b) den Kaufhändler Theodor Terhoven zu Arnheim 14 Rtl. 32 stbr.
c) die Wittwe Heinrich Ravée und Sohn zu Utrecht 8 Rtl. 30 stbr.

als die verhältnißmäßigen Antheile von deren Forderungen.

Da nun diese Gläubiger, ungeachtet denselben zugeschickter geeigneter Verfügungen, sich zum Empfange solcher Gelder nicht gemeldet haben, so werden selbige vorgenannte Gläubiger hierdurch öffentlich aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen, nach erster Bekanntmachung dieses, spätestens aber am 2. September d. J. Vormittags 9 Uhr in Person oder durch dahier bekannte Bevollmächtigte, welche mit notariellen und von Orts-Gerichten erster Instanz legalisirten Vollmachten versehen seyn müssen, auf dem hiesigen Gerichts-Actuariate zu erscheinen, und die vorbemerkten Gelder, nach Abzug der Kosten, gegen Quittung in Empfang zu nehmen, als widrigenfalls sothane Gläubiger ihrer Ansprüche an besagte Gelder verlustig seyn, und dieselbe dem Königl. Fisco überwiesen werden sollen.

Bocholt den 7. Juny 1822.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

v. Bostel. Reigers.

(Hiebey eine Beylage.)

Beylage zum Münsterischen Intelligenzblatt.

Nro. 51. den 25. Juny 1822.

Sicherheits-Polizey.

Steckbrief.

Der Janatz Butterbrod aus Neuhaus, welcher bereits wegen mehrerer Diebstähle in Untersuchung gewesen, und zuletzt in erster Instanz zu einer sechsjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, ist am 15. d. M. auf dem Transporte von hier nach Herford und zwar jenseits Brackwedde entsprungen.

Da an der Wiederhaabhaftwerdung dieses sehr gefährlichen Menschen viel gelegen ist, so ersuchen wir alle Militair- Civil- und Polizey-Behörden ergebenst, auf den gedachten Flüchtling, dessen Signalement wir untenstehend beyfügen, genau invigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Escorte an uns schleunigst abliefern zu lassen.

Paderborn den 17. Juny 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Gehrken.

Signalement.

Familien-Namen, Butterbrod; Vornamen, Janatz; Geburts-Ort, Neuhaus; Aufenthalts-Ort, desgleichen; Religion, katholisch; Alter, 21 Jahr; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, blondbräunlich; Augen, hellblau; Nase, grade; Mund, proportionirt; Bart, dünne; Kinn, klein; Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, schlank; Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen: auf dem Nagel des linken Zeigerfingers und auf dem ersten Gliede desselben eine kleine Schnittnarbe.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Offener Arrest.

Da über das Vermögen des Kaufmanns Arnold Laurich in Vreden dato der Concurs eröffnet ist; so wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet, demselben nicht das mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr dem Gerichte davon förderſamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder, oder Sachen, jedoch mit

Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum hier abzuliefern, unter der Verwarnung, daß, wenn dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlt, oder ausgeantwortet wird, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselbe verschweigen, und zurückhalten sollte, er noch ausserdem alles seines daran habenden Unterpfandes und anderen Rechts für verlustig erklärt werden soll.

Vreden den 3. May 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Weverinck. Aschoff.

Edictal-Ladung.

Der Ackersknecht Hermann Heinrich Schildkamp, zuletzt wohnhaft bey dem Colonus Verwold in der Bauerschaft Waldseite des Kirchspiels Gildehaus in der Grafschaft Bentheim, dessen dermaliger Aufenthaltsort nicht hat ausgemittelt werden können, ist sehr verdächtig, am 25. November v. J. ein Stück Wollacken eingeschwärzt oder daran Theil genommen zu haben.

Der Schildkamp wird daher aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten, spätestens aber am 14. August l. J. des Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten, Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Aulike, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Rheine einzufinden, die Fortsetzung der bereits gegen ihn eingeleiteten fiskalischen Untersuchung nach Lage der verhandelten Acten zu gewärtigen, sich zur Einlassung und Antwort auf die Beschuldigung zur Ausführung seiner Vertheidigung dagegen und zur bestimmten Anzeige der über seine Vertheidigungs-Gründe vorhandenen Beweismittel gefaßt zu halten, auch diese Beweismittel, in so fern selbige in Urkunden bestehen, sofort mit zur Stelle zu bringen, wobey ihm bedeutet wird, daß er im Falle, wenn er schuldig befunden werden sollte, nach der Bestimmung des III. §. der Königlichen Verordnung vom 26. May 1818 werde bestraft werden.

Im Nichterscheinungsfalle wird die Untersuchung in contumatiam gegen ihn fortgesetzt und geschlossen, insbesondere, sofern die Denunciation noch durch Zeugen auszumitteln seyn würde, in contumatiam mit der Abhörung dieser Zeugen verfahren werden, und er seine Einreden und Ausstellungen gegen die Personen der Zeugen, soweit sie sich nicht etwa aus der Vernehmung derselben über die vorgeschriebenen allgemeinen Fragen oder sonst aus deren Aussagen von selbst ergeben, so wie auch die Befugniß, sich nach geschlossener Untersuchung schriftlich zu vertheidigen, verlieren.

Rheine den 9. April 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Brockhausen. Kniphues.

Subhastations-Patente.

Auf Andringen eines Gläubigers soll der in der Hennfelder Bauerschaft Krs. Beelen sub No. 45 des Brand-Catasters belegene dem Kötter Arnold Kohlstedde

gehörige Kotten zur nothwendigen Subhastation gezogen werden, und sind zu dem Ende drey Biethungs-Termine vor dem Deputirten, Assessor v. Hüst

auf den 12 July Morgens 11 Uhr,
— 13 August Morgens 11 Uhr,
— 14 September Morgens 10 Uhr,

und zwar die beyden ersteren an hiesiger Gerichtsstelle, der letzte und peremptorische Biethungs-Termin aber an dem Hause des Wirthschafters Suttkoff in Deelen anberaumt.

Der Kotten, wozu ein Wohnhaus, Garten, Hofraum und circa 22 Scheffel Einsaat Warendorfer Maaß Ackerland gehören, ist ohne Rücksicht auf die davon jährlich zu prästirenden Abgaben auf 775 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, und es müssen daraus jährlich 16 gGr. an die Beelner Marken-Kasse und 1 Rthlr. 11 ß. 3 dt. an die Domainen entrichtet werden.

Kauflustige werden zu den Terminen mit der Bemerkung eingeladen, daß die Taxe und die Bedingnissen in der Registratur des unterzeichneten Gerichts näher eingesehen werden können.

Warendorf den 9 April 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Reinhartz. Henckelmann.

Alle diejenigen, welche an folgenden zur Wilhelm Blömerschen Concurs-Masse gehörigen Grundstücken, als:

1) einem Losungstheil in der Lengericher Mark von zwey Scheffel Saat im Vortlager Zuschlage,
2) einem Markenergänzungstheil von 21 Scheffel Saat daselbst, zwischen Hermann Rietbrock und Heinrich Stapenhorst Gründen belegen,

welche zur Subhastation gezogen, wegen ermangelnden Beweises des Besitztitels aber bisher nicht adjudizirt worden, Real-Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in Termino Donnerstag den 11. July l. J. Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Assessor Kerstein an hiesiger Gerichtsstelle anzumelden, widrigenfalls mit der Adjudikation verfahren, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Tecklenburg den 23. April 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Hoffbauer. Lemcke.

Auf Antrag verschiedener Gläubiger soll das nutzbare Eigenthum an das im Kirchspiele Darfeld Bauerschaft Oberdarfeld gelegene, vor Aufhebung der Leibeigenschaft dem Fürstlich Salm Horstmarschen Hause eigenhörig gewesenen Colonate Thier im Wege nothwendiger Subhastation mit dem Meistgeboth verkauft werden.

Es sind folgende Bietungs-Termine, nämlich:

auf den 24. July,
— 25. September,
— 28. November l. J.

und zwar die beyden ersteren an ordentlicher Gerichtsstelle, der letzte aber in loco jedesmal 11 Uhr Vormittags vor dem Deputirten Assessor Gröninger angesetzt.

Besitz- und Zahlungsfähige, welche Taxe und Vorwarden in der Registratur einsehen können, werden daher eingeladen, alsdann ihre Gebothe abzugeben.

Zugleich werden alle Real-Prätendenten hierdurch aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche spätestens im letzten Bietungstermin bey Verlust ihrer Rechte zu proponiren und zu justifiziren.

Horstmar den 10. May 1822.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Baltzer. Lanckhorst.

Das dem Weber Johann Heinrich Meister, seinen Kindern ersterer Ehe, und seinem Stiefsohne, Weber Friedrich Voerding gemeinschaftlich gehörige, in Darup sub No. cat. 32 belegene Haus, mit Nebenhäuschen und Backhause, so wie das denselben an den Grund und Boden und daran liegenden, ungefähr ein Scheffel Einsaat großen Garten zustehende Erbpachtsrecht, abgeschätzt, nach Abzug der Lasten, auf 90 Rtl. Berl. Cour., soll im Wege der Execution nothwendig subhastirt werden.

Es ist hierzu ein einziger Bietungs-Termin auf den 19. August l. J. Vormittags 9 Uhr in Darup in dem zu verkaufenden Hause vor dem Deputirten Assessor Ellering, angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Taxe und Vorwarden täglich in der hiesigen Gerichts-Registratur eingesehen werden können.

Zugleich werden die unbekannten Real-Prätendenten aufgefordert, sich bey Vermeidung der Präclusion mit ihren Ansprüchen spätestens im Licitations-Termin zu melden.

Coesfeld den 21. May 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

B. Bues. Neuhaus.

Resubhastations-Patent.

Demnach das den Erben der abgelebten Frau Geheim-Räthin von und Zurmühlen gehörige, an der großen Burgstraße zu Dülmen sub No. cat. 184, belegene Wohnhaus, nebst Zubehör, in den, in den Münsterschen Intellings-Blättern Nro. 24, 28, und 34, bekannt gemachten Subhastations-Terminen unverkauft geblieben, dahero gedachte Erben um einen neuen Bietungs-Termin angetragen haben, und dieser auf den 4. Julius Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Referendarius Keller anberaumt worden; so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Dülmen den 19. Juny 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Busch. Wessing.

Vermischte Nachrichten.

1. So eben ist in unserem Verlage erschienen:

Die Papierfenster eines Eremiten.

Herausgegeben von

Karl Immermann.

fein geheftet . . . . . 21 Gr.

Wir freuen uns, den Freunden des Verfassers des Petrarca, des Edwin u. s. w. hier wiederum eine Gabe darbieten zu können, für deren Interesse schon der Name des Herausgebers bürgen mag. Durch einen glücklichen Zufall geriethen diese Memoiren, wie er näher angibt, in seine Hände, und wir müssen ihm Dank wissen, daß er diesen Fragmenten eine Gestalt gab, die uns ihren Genuß erleichtert und den sonderbaren Inhalt derselben verständlich macht. Wir empfangen hier eine Geistesgeschichte, die uns tiefe Blicke in das menschliche Herz und seine geheimnißvollen Bewegungen, so wie in das Wesen unses Zeitalters thun lassen, und wir können die Lesung dieses Werkchens nicht endigen, ohne zu den merkwürdigen Einzelheiten desselben zurückzukehren. Die Freunde des Drama erhalten hierin auch eine Arbeit dieser Gattung, die nicht nur durch die gûastige Innigkeit und Tiefe ihres Inhalts, sondern auch durch ihr Verhältniß zum Ganzen eine höchst anziehende Kraft offenbart.

Schultz und Wundermann, in Hamm und Münster.

2. Seitens der hochlöblichen Regierung ist die Einrichtung des neben der Kirche zu Nottulen belegenen Gebäudes zu einer Knaben = und Mädchen=Schule genehmigt; der Kosten=Anschlag beträgt 1697 Rtl. 4 Gr. 10 dt., und soll der Verding am 8. July l. J. Vormittags 10 Uhr in der Behausung des Herrn Bürgermeisters zu Nottulen abgehalten werden, wozu Unternehmungslustige eingeladen werden. Die Bedingungen, der Kosten=Anschlag und Bauriß können vorher bey gedachtem Hrn. Bürgermeister eingesehen werden.

Münster den 20. Juny 1822.

Der Landrath des Münsterschen Kreises,

Hammer.

3. Der Frhr. von Ascheberg beabsichtiget in der ihm zustehenden im Kirchspiele Recke Bauerschaft Steinbak belegenen Kornwassermühle von einem Gange, die Ruthemühle genannt, ein zweytes Gangwerk anzulegen, so jedoch, daß hinsichtlich des Wasserstandes dadurch keine Veränderung veranlaßt wird.

Der gesetzlichen Bestimmungen vom 28. October 1810 gemäß wird dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlegung eines zweyten Gangwerkes eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, und Widersprüche machen zu können glauben, aufgefordert, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom heutigen Tage an gerechnet, solche bey der unterzeichneten Behörde und dem Bauherrn einzulegen.

Mark bey Teckleaburg den 18. Juny 1822.

Der Landrath des Teckleuburger Kreises.

gez. Bodelschwingh.

4. Der Mühlen-Erbpächter Kuche zu Wechte im Kirchspiele Lengerich beabsichtiget eine neue oberschlägige Oelmühle neben seiner Korn-Wassermühle zu erbauen, ohne jedoch eine Veränderung am Fachbaume und Schüttenwerk vorzunehmen.

Den gesetzlichen Bestimmungen vom 28. October 1810 gemäß, wird dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche durch diese Mühlen-Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten und Widersprüche machen zu können glauben, aufgefordert, solche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom heutigen Tage an gerechnet, bey der unterzeichneten Behörde und bey dem Bauherrn einzulegen.

Marck bey Tecklenburg den 24. May 1822.

Der Landrath des Kreises Tecklenburg, Bodelschwingh.

5. Der Oekonom Haverkamp auf Althoff im Kirchspiele Borck beabsichtiget, auf der Hagenbache in der Bauerschaft Netteberge nächst seinem Hofe, eine oberschlägige Kornmühle anzulegen.

Es werden demnach diejenigen, welche gegen diese Anlage einen gegründeten Widerspruch einzulegen vermögen, gemäß des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 aufgefordert, solchen binnen einer präclusivischen 8 wöchentlichen Frist sowohl bey der unterzeichneten Landräthlichen Behörde als dem Bauherrn anzumelden.

Beckendorf den 9. Juny 1822.

Der Landrath des Kreises Lüdinghausen,
v. Schlebrügge.

6. Am Montag den 1. July d. J. des Morgens 9 Uhr anfänglich werden nachstehende in der Nähe hiesiger Stadt gelegene Domanial-Grundstücke, als:

1) Zwey Stück und ein End Landes auf dem Kreyen-Acker vor Aegidii Thor, groß 106 □ Ruthen, erstere verp. an Benning, letzterer an die Wittwe Deutsch;
2) Ein Stück Landes daselbst, groß 80 □ Ruthen, verpachtet an Haueſch;
3) Zwey Stück Landes auf der Geist, groß 130 □ Ruthen, verp. an Hegemann;
4) Zwey Stück Landes daselbst, groß einen Morgen 34 □ Ruthen, verpachtet an Wellermann;
5) Ein Stück Landes daselbst, groß 136 □ Ruthen, verpachtet an Helmer;
6) Ein Kamp bey Lütkenbeck, groß 6 Morgen 72 □ Ruthen, verp. an Münnich;
7) Der Voshöwels Kamp unweit St. Mauritz gelegen, groß 9 Morgen 90 □ Ruthen, verpachtet an Wirthschafter Schmedding;
8) Die erste Hälfte des Horstkamps vor dem Hörster-Thor, groß 4 Morgen 135 □ Ruthen, verpachtet an die Wittwe Westarp;
9) Die zweyte Hälfte des Horstkamps daselbst, groß 4 Morgen 135 □ Ruthen, verpachtet an die Wittwe Westarp;
10) Der Timpenkamp vor dem Neubrücken-Thor, groß 9 Morgen, verpachtet an Ahage;
11) Der Kreuzkamp an der Coer-Stiege belegen, groß 10 Morgen, verpachtet an Fuisting;
12) Das Lehmkämpchen vor dem Neu-Thor, groß 4 Morgen 90 □ Ruthen, verpachtet an Jürgens; und
13) Der Aegidii Kloster-Garten zwischen Aegidii und Ludgeri Thor, groß 2 Mor-

gen 87 □ Ruthen, verpachtet an die Wittwe Horstmann, in drey Abtheilungen zerlegt;
öffentlich mit Meistgeboth auf der Renteystube in der Behausung des Unterzeichneten zum Verkauf, so wie auch zur Zeitpacht ausgeboten werden.
Die Bedingungen können bey der 1. Domainen-Rentey hieselbst eingesehen werden.
Münster den 8. Juny 1822. Der Domainen-Rentemeister,
A. Geisberg.

7. Am Mittwochen den 3. July d. J. des Vormittags um 11 Uhr wird der im Kirchspiel Telgte belegene Kreyenhöwers Kotten öffentlich mit dem Meistgeboth zur ablösbaren Erbpacht wie auch zur Zeitpacht unter den alsdann bekannt gemacht werdenden, auch vorher bey Unterzeichnetem einzusehenden Bedingungen an Ort und Stelle ausgebothen werden.
Münster den 7. Juny 1822. Der Domainen-Rentemeister,
A. Geisberg.

8. Am Samstag den 13. July d. J. Vormittags 10 Uhr werden dahier zu Anholt auf der Fürstlichen Rentkammer die hiesige Fürstliche Salm Salmsche Domanial-Mühle, nemlich: die Korn-Wasser-Mühle beym Schloß belegen mit der Müllers Wohnung nebst Stallung und Gärtchen, sammt der dabey befindlichen Oelmühle, jede mit zwey Mahlgängen, ferner die dazu gehörige Wind- und Roß-Mühle, auf 6 Jahre vom 1. August laufenden Jahrs anfangend öffentlich dem Meistbiethenden verpachtet. Lusttragende können die Bedingungen zuvor auf der Rentkammer einsehen.
Anholt den 20. Juny 1822. L. Hetzel, Rentmeistrr.

9. Am Dienstage den 2. July l. J. des Vormittags um 9 und Nachmittags um 2 Uhr werden in der auf der Clemensstraße gelegenen Wohnung der Frau Wittwe Schweighover die zur Nachlassenschaft der Frau Wittwe Protonotarii Schweling gehörige Meublen, bestehend in Schränken, Commoden, Betten, in einer guten Hausuhr, einem Canapee, Leinewand, Silber und Juwelen, durchs Meistgeboth aus freyer Hand verkauft werden.
Münster den 19. Juny 1822.
Aus Auftrag: C. A. Hülseberg, Notar.

10. Am Montage den 1. July d. J. des Vormittags um 10 Uhr soll die im Dorfe Greven sub Nro. 73 cat. gelegene, gut eingerichtete, und besonders zur Handlung und Wirthschaft geeignete Behausung, mit den dazu gehörenden Gärten und Ländereyen, zuerst theilweise und dann im Ganzen, im Hause selbst aus freyer Hand zum meistbiethenden Verkauf ausgesetzt werden.
Münster den 18. Juny 1822. G. B. Schepers, Notar.

11. Die dahier im Kathagen sub No. cat. 203 Jüddefelder Layschaft vorzüglich zur Handlung gut gelegene Behausung steht aus freyer Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht hierüber gibt
Münster den 17. Juny 1822. G. B. Schepers, Notar.

12. Eine gut conditionirte viersitzige grün lackirte Batharde soll am künftigen Freytage den 28. Juny Morgens 11 Uhr auf dem Principal-Markte hieselbst aus freyer Hand meistbiethend verkauft werden. Artmann.

13. J. Reintel, Optikus, empfiehlt sich einem geehrten Publikum diesen Peter und Paul Markt mit allen möglichen Optischen Waaren, bestehend in Camera obscura, Microscopen, Rasier- und Miniatur-Spiegeln, ächten engl. achromatischen Perspektiven in allen Größen, Gold- und Silber- platirten Theater-Perspektiven, regulär geschliffenen Brillen in allen Sorten Einfassung, sowohl für kurz als weitsichtige, Lorgnetten, Botanischen-Lupen, Prismata. Derselbe reparirt und tauscht optische Instrumente; auch sind bey ihm zu haben die bekannten Streichriemen nebst Stahlkugeln zu 12 Gr., wodurch man in der Geschwindigkeit den Feder- und Rasiermessern einen feinen Schnitt geben kann. Während des Markts ist sein Stand im Umgange des Doms.

14. Auf Aegidii-Straße No. 108 sind zwey meublirte Zimmer zu vermiethen.

15. Ganz frisches Selter- und Geilnauer-Wasser 11 Krüge für 2 Rthlr. bey J. H. Schwick.

Heyraths-Anzeige.

Von unserer am 11. dieses vollzogenen ehelichen Verbindung setzen wir Freunde und Verwandte hierdurch ergebenst in Kenntniß und empfehlen uns fernerer Freundschaft. Oelde den 13 Juny 1822. H. W. Piepmeyer Justiz-Commissar.
Antonia Piepmeyer geb. Callenberg.

Unsere am 4. Juny zu Borghorst durch elterliche Bewilligung vollzogene eheliche Verbindung beehren wir uns, Verwandten und Freunden gehorsamst anzuzeigen.
Osnabrück den 20. Juny 1822. August Ungewitter.
M. Fr. Ungewitter geb. Brinckhaus.

Sterbefall.

Am Donnerstage den 13. d. des Abends um 6 Uhr, starb nach einer langen Krankheit, mehrmalen mit den heil. Sakramenten versehen, mein geliebter Ehegatte, der vormalige Weisgärber-Amts-Gildemeister Th. Heinr. Wenning hieselbst, im 63. Jahre seines Alters und im 36. unserer Ehe.

Diesen für mich und meine Kinder höchst schmerzhaften Todesfall verfehle ich nicht, Verwandten und Bekannten anzuzeigen, und empfehle zugleich die Seele des Verstorbenen ihrem christlichen Andenken, und mich und meine Kinder ihrer fernern Freundschaft.

Münster den 19. Juny 1822. Theresia Wenning, geb. Rencken.